

Allgemeine Geschäftsbedingen Einkauf

1. Bestellungen und Auftragsbestätigungen

(1) Die Firma AWB Aviation GmbH (Besteller) kann die Bestellung widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).

(2) Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Insbesondere ist der Besteller an Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers nur insoweit gebunden, als diese mit seinen Bedingungen übereinstimmen oder er ihnen schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.

(3) Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.

2. Lieferzeit

(1) Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

(2) Bei erkennbaren Verzögerungen einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen.

(3) Sobald sich abzeichnet, dass der Auftragnehmer den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, dies dem Besteller schriftlich mitzuteilen. Bei Überschreitungen des Liefertermins aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, ist von dem Auftragnehmer an den Besteller ein pauschalisierter Schadensersatz von 3 % des Liefervolumens pro Woche der Verzögerung und/oder zeitanteilig für jeden Teil der Woche einer Lieferverzögerung zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens ist hiervon unberührt.

3. Änderungen

Der Besteller hat das Recht, jederzeit Änderungen an Produktspezifikationen, Lieferbedingungen, Umfang der vertraglichen Leistung oder anderen Vertragsbestimmungen durch schriftliche Mitteilung an den Auftragnehmer zu verlangen. Soweit die vom Besteller verlangten Änderungen eine Anpassung des Preises, der Lieferzeit und/oder sonstiger Vertragsbestimmungen rechtfertigen und sofern der Auftragnehmer innerhalb von zehn (10) Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung durch den Besteller eine Anpassung erbeten hat, wird der Besteller eine faire und angemessene Anpassung vornehmen.

4. Gefahrübergang und Versand

(1) Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit dem Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle über.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, gehen die Versand- und Verpackungskosten zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweiligen niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.

(3) Jeder Leistung sind Packzettel oder Lieferscheine mit Angabe des Inhaltes sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.

5. Rechnungen

In Rechnungen sind die Bestellkennzeichen sowie die Nummern jeder einzelnen Position anzugeben. Solange diese Angaben

fehlen, sind Rechnungen nicht fällig. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

6. Zahlungen

(1) Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders schriftlich vereinbart,

innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto
oder innerhalb von 60 Tagen netto.

(2) Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Soweit der Auftragnehmer Materialatteste, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Lieferung und Leistung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel.

(3) Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7. Dokumentation

(1) Der Auftragnehmer hat zusammen mit dem Produkt alle Betriebs- und Wartungshandbücher, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Daten, Ablaufdiagramme, Zwischenberichte, Qualitätsnachweise, Frachtbriefe, Ursprungszeugnisse sowie alle sonstigen vertraglich und/oder nach geltendem Recht erforderlichen Unterlagen beschaffen. Der Auftragnehmer hat dem Besteller auf Verlangen sämtliche derartigen Unterlagen zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen. Die Lieferung des Produktes gilt er erst dann als erfolgt, wenn sämtliche gemäß dem Vertrag erforderlichen Unterlagen ausgehändigt wurden.

(2) Der Auftragnehmer hat sämtliche, die Leistungen betreffenden Daten und Unterlagen für mindestens zehn (10) Jahre nach Lieferung des Produktes oder für einen nach geltendem Recht erforderlichen längeren Zeitraum aufzubewahren. Der Auftragnehmer sichert zu, dass alle Berichte zum Nachweis der Vertragsbedingungen derzeit für den Besteller verfügbar sind.

8. Mängelhaftung

(1) Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen vier (4) Jahre Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Nr.3 Abs.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch den Auftraggeber des Bestellers. Die endet spätestens zwei Jahre nach dem Gefahrübergang.

(2) Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.

(3) Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder –leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten oder Minderung des Preises zu verlangen oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder –leistung innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.

(4) Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.

(5) Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach einem Jahr seit Anzeige des Mangels.

(6) Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auf Einsatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.

(7) Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung und Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit Ihrer Feststellung erhoben werden.

(8) Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.

(9) Der Auftragnehmer trägt die Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadensersatz zu verlangen.

10. Materialbestellungen

(1) Materialbestellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, entsprechend zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftraggebundenen Materials.

(2) Jede Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Profile, Zeichnungen, Normteile, Druckvorlagen und Lehren dürfen ebenso wie danach hergestellten Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt.

Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Parameter und Programme zur Bearbeitung, Elektroden sowie Programme und Parameter zum Erodieren (zusammen „Fertigungsmittel“), die der Auftragnehmer für Aufträge des Bestellers entwickelt oder beschafft, gehen mit vollständiger Zahlung der für diese jeweilige Beschaffung oder Entwicklung geschuldeten Vergütung bzw. der Vergütung, für die mit diesen Fertigungsmitteln produzierten Produkte, im Zweifel die Kosten für die Fertigungsmittel enthalten, in das alleinige Eigentum des Bestellers über. Die Übergabe wird durch Abschluss eines unentgeltlichen Verwahrungsvertrages ersetzt, der automatisch mit der Zahlung des Kaufpreises für die jeweilige Beschaffung oder Entwicklung abgeschlossen ist.

Der Auftragnehmer wird diese Fertigungsmittel als Eigentum des Bestellers kennzeichnen und separat von seinen eigenen Fertigungsmitteln aufbewahren. Der Auftragnehmer wird die im Eigentum des Bestellers stehenden Fertigungsmittel in einer Inventarliste führen, die er dem Besteller zum Ende jedes Jahres bzw. auf dessen Anforderung. Der Besteller hat jederzeit das Recht, die Herausgabe der Fertigungsmittel zu verlangen.

12. Forderungsabtretungen

Eine Forderungsabtretung durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

13. Ergänzende Bestimmungen

Soweit die Bestellbedingungen keine Regelung enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann ist, der Ort, von dem aus die Bestellung erteilt wurde.

(2) Es gilt deutsches Recht, unter Ausschluss des UN – Kaufrechtes vom 11.04.1980.

Lampertheim April 2017

AWB Aviation GmbH